

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
24 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## OLG Köln: Bild am Sonntag durfte Fotos der Traumschiff-Kapitäne nicht für Gewinnspiel nutzen

Der Berliner Medien-Konzern **Axel Springer SE** hat für die Bild am Sonntag ein



Urlaubslotto-Gewinnspiel realisiert und im Rahmen dieser Aktion Fotos mit drei Schauspielern in Schiffsuniform aus der TV-Serie „Das Traumschiff“ publiziert – offenkundig ohne sich zuvor das Einverständnis einzuholen. Der ehemalige Traumschiff-Kapitän **Sascha Hehn** war damit nicht einverstanden und ging juristisch gegen das Medien-Haus vor. Die 15. Zivilkammer des **Oberlandesgerichts Köln** stellte fest, dass die Nutzung des Fotos unzulässig ist (Urteil vom 10. Okt. 2019 – Az.: 15 U 39/19) und bestätigte damit im Kern eine Entscheidung des **Landgerichts Köln**. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, denn das OLG Köln hat „die Revision zugelassen, da die Behandlung der Namens- und Bildnis-Nutzung im Umfeld redaktioneller Tätigkeit auch zu werblichen Zwecken grundsätzliche

Bedeutung habe und eine klärende und richtungweisende Entscheidung des **Bundesgerichtshofes** erfordere“. Für die Vorbereitung einer Zahlungsklage hat das OLG Köln den Verlag auch verpflichtet, Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag zu geben.

### Redaktionell aufgemachtes Gewinnspiel

Die **Bild am Sonntag** hatte ihre Leser aufgefordert, über Mehrwert-Dienstnummern an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Unter den Teilnehmern hatte die BamS Karten für eine Kreuzfahrt verlost. Bebildert wurde diese Aktion mit drei Schauspielern in Schiffsuniform aus der Serie „Das Traumschiff“ – mit dem zusätzlichen Hinweis, man werde die Abgebildeten auf der Kreuzfahrt „zwar nicht treffen. Aber wie auf dem echten TV-Traumschiff schippern Sie zu den schönsten Buchten und den spannendsten Städten“.

Im Rahmen der Einzelfallabwägung stellte der Senat fest, dass das Bild gerade auch zu kommerziell-werblichen Zwecken genutzt worden sei. Ein Gewinnspiel sei zwar im Grundsatz noch der redaktionellen Tätigkeit eines Presseorgans zuzuordnen. Im konkreten Fall habe das Bild aber kaum einen

echten Nachrichtenwert gehabt und es habe die werbliche Nutzung im Vordergrund gestanden.

Die Beliebtheit des Klägers als Traumschiff-Kapitän habe als „Garant“ für eine Traumreise ersichtlich auch auf den Hauptgewinn abfärben sollen. Außerdem sei mit dem Bild des Klägers die Aufmerksamkeit der Leser auf die kostenpflichtigen Mehrwert-Dienstnummern gelenkt worden, mit denen

Demzufolge sei die Veröffentlichung unzulässig gewesen und die Beklagte im Grundsatz verpflichtet, dem Kläger den Betrag zu zahlen, der der üblichen Lizenz für solche Fotos entsprechen würde. Zur Vorbereitung dieses Anspruchs hat die Beklagte dem Kläger Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag zu erteilen.

In rechtlicher Hinsicht konnte der Senat offen lassen, ob sich die Rechtsverhältnisse



Beim Traumschiff-Gewinnspiel hat die BamS Fotos unzulässig eingesetzt – Foto: © ZDF

eine gewisse Refinanzierung des Gewinnspiels erfolgt sei.

### Prominenten als „Klick-Köder“ eingesetzt

Im vorliegenden Fall überwiegt nach Einschätzung der OLG-Richter die werbliche Nutzung den meinungsbildenden Part. Die Nutzung des Promi-Fotos sei daher wie ein „Klick-Köder“ zu bewerten.

der Parteien nach deutschem (§§ 22, 23 KUG) oder europäischem (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) Recht richteten, da in beiden Fällen eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen und grundrechtlich geschützten Positionen geboten sei, welche im Grundsatz zum gleichen Ergebnis führen müsse. (ps)

## Die 24 neuen Titel

**A**

Abnehmen für hoffnungslose Fälle

**B**

Bayern umsonst

**C**

C'est la vie oder was?

Clever wohnen – mehr Platz für uns!

Crews & Gangs – Tanz um dein Leben

**D**

Der Boudewijn Vermeulen Code

Der Boudewijn Vermeulen Code, die Managementmethode der Zukunft

DER GUMMIBÄRCHEN FILM

Deutschland bestellt nicht

Deutschland fliegt nicht

Deutschland spart Wasser

Die Managementmethode der Zukunft

**F**

für's Käpsele

**G**

Gemeinsam nix tun

Gemeinsam unterlassen

Gemeinsam verzichten

**N**

Nordsee oder Ostsee?

**O**

Order free Monday

**S**

Schnelles Deutschland – Kosmos Autobahn

Silvester Hit-Countdown – Das Warm Up

Silvester Hit-Countdown – Welcome 2020

**T**

Technologie Verpflichtet

Technology Obliges

Top Floor

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Top Floor

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kirsten Hübner,  
Bomhardstraße 08, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Abnehmen für hoffnungslose Fälle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**edition a GmbH  
Singerstraße 2/13, 1010 Wien, Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### C'est la vie oder was?

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Gisela Weilemann  
Erich-Kästner-Straße 8, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Der Boudewijn Vermeulen Code, die Managementmethode der Zukunft Die Managementmethode der Zukunft Der Boudewijn Vermeulen Code

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Über **72.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **für's Käpsele**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nilgün Tasman**  
Filderblickweg 5, 70184 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Technologie Verpflichtet Technology Obliges**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**European Technology Chamber**  
Prannerstraße 6, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **DER GUMMIBÄRCHEN FILM**

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abkürzungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, Veranstaltungen, Events und Merchandising.

**FREISCHEM & PARTNER Patentanwälte mbB**  
Salierring 47-53, 50677 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Nordsee oder Ostsee? Bayern umsonst**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## **Deutschland fliegt nicht Deutschland bestellt nicht Deutschland spart Wasser Gemeinsam nix tun Gemeinsam unterlassen Gemeinsam verzichten Order free Monday**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten, Schreibweisen, Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische sowie audiovisuelle Medien einschließlich Internet und Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art (insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Internet), alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Softwareerzeugnisse aller Art sowie Domainbezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Christian Konle,**  
Romanstraße 33, 80639 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## **Silvester Hit-Countdown – Welcome 2020 Silvester Hit-Countdown – Das Warm Up Clever wohnen – mehr Platz für uns! Schnelles Deutschland – Kosmos Autobahn Crews & Gangs – Tanz um dein Leben**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,**  
Brienner Straße 9, 80333 München



## Den markenartikel gibt es auch als App!

Die digitale Version steht Abonnenten jeden Monat zum kostenfreien Download zur Verfügung. Den Zugangscode gibt es bei [abo@new-business.de](mailto:abo@new-business.de).

Wer den markenartikel nicht im Abonnement bezieht, kann sich das Heft im iTunes bzw. Google Play-Store herunterladen.



### Impressum

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de](mailto:titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de)  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
[moeller@titelschutzanzeiger.de](mailto:moeller@titelschutzanzeiger.de)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)